

Große Anfrage

**der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU**

und

Antwort

der Landesregierung

Erste Bestandsaufnahme anlässlich der Einsetzung der Enquete- kommission „Krisenfeste Gesellschaft“ zu den Bereichen Orga- nisation und Krisenmanagement

Große Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

I. Organisation und Akteure

1. Welche Aussagen kann die Landesregierung dazu treffen, wie derzeit die Krisenvorsorge, die Krisenfrüherkennung und die Krisenbewältigung im Land (ggf. in den Gemeinden) organisiert sind?
2. Welche Rolle kommt dabei insbesondere staatlichen Einrichtungen und Behörden, spezialisierten Organisationen, der Wirtschaft sowie der Zivilgesellschaft und Ehrenamtlichen zu?
3. Welche aktuellen und zukünftigen Herausforderungen für das Risiko- und Krisenmanagement bestehen aus Sicht der Landesregierung mit Blick auf eine sich verändernde Bedrohungslage?
4. Gibt es in Baden-Württemberg Netzwerke, einen regelmäßigen Austausch oder andere Formen der Vernetzung für staatliche wie nichtstaatliche Akteure der Krisenfrüherkennung, Krisenvorsorge und Krisenbewältigung und wenn ja, welche?
5. Welche konkreten Maßnahmen hat die Landesregierung umgesetzt oder geplant hinsichtlich des Bevölkerungsverhaltens sowie zu (Informations-) Bedarfen und Selbstschutzkompetenzen in Krisen?
6. Welche Anforderungen stellt die Landesregierung an unterschiedliche Krisenstäbe und Akteure auf Ebene von Bund, Ländern und Kommunen zur Operationalisierung der Erkenntnisse zum Bevölkerungsverhalten?

7. Sieht die Landesregierung die Erarbeitung von Muster-Notfallplänen für sinnvoll an, zu welchen Katastrophen-Szenarien verfügt das Land über Muster-Notfallpläne für die unteren Katastrophenschutzbehörden (tabellarische Auflistung) und kann die Landesregierung sicherstellen, dass in allen Gemeinden und Landkreisen Notfallpläne existieren und wenn dies nicht der Fall ist, sieht die Landesregierung diesbezüglichen Handlungsbedarf?
8. Welche rechtlichen und organisatorischen Maßnahmen sind zur Einbindung von Spontanhelferinnen und Spontanhelfern vorhanden oder geplant?
9. Welche Ausbildungen, Schulungen, Fort- und Weiterbildungen finden in Baden-Württemberg statt, um in Krisensituationen verantwortliche Akteure zu schulen und zu unterstützen?
10. Wie kann eine wohnortnahe Ausbildung der Kräfte von Feuerwehren und im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen sichergestellt werden, welche Kapazitäten und Ausstattungen stehen dafür zur Verfügung und sind diese aus Sicht der Landesregierung ausreichend?
11. Welche Maßnahmen der Landesregierung sowie der Landesverwaltung in Baden-Württemberg sind umgesetzt oder geplant, um die Resilienz (technisch, organisatorisch und mental) der Einsatzkräfte der verschiedenen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben zu stärken (bitte differenziert nach Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutzbehörden des Landes und privaten Hilfsorganisationen)?
12. Wie werden bezüglich der Vorbereitung auf und des Umgangs mit Krisen Bürgerinnen und Bürger beteiligt bzw. zivilgesellschaftliche und wissenschaftliche Expertinnen und Experten eingebunden?
13. Wie können die im Bevölkerungsschutz bestehenden Strukturen mit den Strukturen der Wirtschaft und der Zivilgesellschaft besser verbunden werden?
14. Welche Szenarien müssen aus Sicht der Landesregierung in diesem vorgenannten Zusammenhang regelmäßig geübt werden (Ausfall von KRITIS-Unternehmen, Terroranschläge, etc.)?
15. Welche Maßnahmen werden seitens des Landes ergriffen, damit in Krisen der Betrieb von Einrichtungen der Daseinsvorsorge mit einem besonderen Schutz- und Fürsorgeauftrag aufrechterhalten werden kann (vgl. Drucksache 17/1816, Abschnitt III Ziffer 2.i)?
16. Wie sind derzeit der Datenaustausch und die krisenbezogene Information über relevante Daten (Dashboards etc.) im Krisenfall seitens der zuständigen Akteure organisiert?
17. Welche Maßnahmen sind umgesetzt oder geplant, um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Unterstützung im Krisenfall zu stärken?
18. Welche Maßnahmen und Vorhaben gibt es hierzu insbesondere für die Zusammenarbeit innerhalb der Europäischen Union?

II. Krisenkommunikation und Logistik

1. Wie kann die Bevölkerung flächendeckend vor möglichen Gefahren gewarnt werden (digital und analog) und welche Aufgaben haben aus Sicht der Landesregierung die Gemeinden, das Land oder der Bund zur Schaffung einer flächendeckenden und funktionierenden Warn-Infrastruktur zu erledigen?

2. Welche Bedeutung kommt nach Auffassung der Landesregierung der Risiko- und Krisenkommunikation zu?
3. Welche unterschiedlichen Formate und Wege nutzt die Landesregierung in Abhängigkeit von verschiedenen Krisen, um in Kommunikation mit der Bevölkerung zu treten?
4. Bietet beispielsweise die Digitalisierung Möglichkeiten, neue Wege der Krisenkommunikation zu erschließen?
5. Was sind aus Sicht der Landesregierung die Vor- und Nachteile einer zentralen und dezentralen Lagerung von Schutzmaterial und wie verhält es sich bei in der Haltbarkeit eingeschränkten Verbrauchsgütern?

III. Lehren aus krisenbehafteten Lagen

1. Wie hat sich die Organisation der Krisenvorsorge, der Krisenfrüherkennung und der Krisenbekämpfung im Land aufgrund der Coronapandemie (ggf. auch aufgrund anderer krisenhafter Lagen) verändert?
2. Welche Schlüsse lassen sich aus dem Vergleich von Coronapandemie und Bewältigung der Folgen des Kriegs in der Ukraine für Baden-Württemberg hinsichtlich der Organisation der Krisenvorsorge und Krisenbewältigung im Land ziehen?

21.7.2022

Andreas Schwarz, Krebs
und Fraktion

Hagel, Dr. Miller
und Fraktion

Begründung

Ziel der Enquetekommission „Krisenfeste Gesellschaft“ ist es, der Frage nachzugehen, welche organisatorischen und institutionellen Veränderungen notwendig sind, damit Baden-Württemberg gut aufgestellt ist, um vor uns liegende Krisen zu bewältigen (siehe Einsetzungsantrag, Drucksache 17/1816). Entsprechend sollen in der Enquetekommission in den vier Themenfeldern Gesundheit, Staat und Verwaltung, gesellschaftliche Strukturen und Betroffenheiten sowie global vernetzter Gesellschaft (Ökonomie und Ökologie) Handlungsempfehlungen erarbeiten. Dabei soll sich die Kommission auf Handlungsempfehlungen konzentrieren, die ihre Wirkung im Zeitraum nach Abschluss ihrer Tätigkeit entfalten können, auf Landesebene umsetzbar sind und den Fokus auf die Umstände von Krisen setzen.

Mit dieser Großen Anfrage geht es uns darum, zu Beginn der Arbeit der Enquetekommission eine erste Bestandsaufnahme vorzunehmen und bestehende Informationsgrundlagen, wie z. B. Drucksache 16/8175, zu aktualisieren.

Diese zweite Bestandsaufnahme fokussiert auf das zweite Themenfeld Staat und Verwaltung. Sie soll dazu beitragen, eine gemeinsame Ausgangsbasis und ein gemeinsames Verständnis für den Status quo zu schaffen, also eine Antwort auf die Frage zu geben, welche Organisationsstrukturen und Institutionen aktuell in Baden-Württemberg vorhanden sind, um vor Krisen zu warnen und in Krisen zu handeln.

Antwort*)

Schreiben des Staatsministeriums vom 14. September 2022 Nr. STM14-140-1/4/18:

In der Anlage übersende ich unter Bezugnahme auf § 63 der Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg die von der Landesregierung beschlossene Antwort auf die Große Anfrage.

Hassler
Staatssekretär

*) Der Überschreitung der Sechs-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Anlage: Schreiben des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen

Mit Schreiben vom 7. September 2022 Nr. IM6-1441-75/1/23 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport sowie dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration im Namen der Landesregierung die Große Anfrage wie folgt:

I. Organisation und Akteure

1. Welche Aussagen kann die Landesregierung dazu treffen, wie derzeit die Krisenvorsorge, die Krisenfrüherkennung und die Krisenbewältigung im Land (ggf. in den Gemeinden) organisiert sind?

Zu 1.:

Die Krisenvorsorge und die Krisenbewältigung obliegen allen Ressorts des Landes je nach deren jeweiliger fachlicher Betroffenheit von einem Krisenereignis. Hierbei gilt der Grundsatz, dass die Ressorts auch bei Krisen für die erforderlichen Maßnahmen zur Krisenbewältigung in ihrem Zuständigkeitsbereich zuständig bleiben und neben der fachlichen Krisenvorsorge auch entsprechende Vorsorgemaßnahmen zur Aufrechterhaltung ihrer eigenen Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit in Krisensituationen treffen.

Gerade in krisenhaften Situationen, die sich durch besonderen Zeitdruck, durch nicht regelhafte Situationen und durch besondere Gefahren sowie deren Brisanz auszeichnen, müssen diejenigen die Entscheidungen treffen, denen dies im täglichen Handeln obliegt und die die rechtlichen sowie ressortspezifischen Zuständigkeiten innehaben. Sie sind am besten in der Lage, die Gesamtzusammenhänge umfassend zu bewerten und die notwendigen Entscheidungen zu treffen.

Grundlage hierfür ist ein im alltäglichen Arbeits- beziehungsweise Dienstgeschäft entwickeltes Bewusstsein für eine gemeinsame und ressortübergreifende Verantwortung im Risiko- und Krisenmanagement.

Auch die Einberufung von Stäben ändert nichts an der rechtlichen und fachlichen Zuständigkeit. Stäbe dienen regelhaft dazu, das in der Alltagsverwaltung erprobte Verwaltungshandeln zu beschleunigen. Hierzu sind allen Beteiligten zeitnah aktuelle Lagebilder zu übermitteln, Kommunikationskanäle zwischen den zuständigen Bereichen zu etablieren, gemeinsame Ziele zu erarbeiten und eine einheitliche Kommunikation zu gewährleisten. Die rechtlichen und fachlichen Zuständigkeiten bleiben hiervon unberührt.

Das Referat „Krisenmanagement“ im Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen berät und unterstützt die Ressorts, Regierungspräsidien und Sonderbehörden des Landes beim Aufbau einer dauerhaften Krisenmanagementstruktur im eigenen Haus, um die Resilienz und Anpassungsfähigkeit der Landesverwaltung auch in Krisenzeiten aufrechterhalten zu können. Hierzu gehören auch regelmäßige Übungen wie beispielsweise die länder- und ressortübergreifenden Krisenmanagementübungen der LÜKEX-Reihe (auf die Antworten zu den Fragen I.4 und I.14 wird verwiesen). Auf Landesebene findet eine enge Vernetzung der für das Krisenmanagement in den Ressorts Verantwortlichen unter Leitung des Referats „Krisenmanagement“ des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen statt.

Entscheidender Erfolgsfaktor eines zielgerichteten Krisenmanagements ist neben einer entsprechenden Krisenvorsorge das rechtzeitige Erkennen kriseneigiger Situationen. Daher ist es auch Aufgabe des Referats „Krisenmanagement“, die Lage in Baden-Württemberg, Deutschland und der Welt im Hinblick auf die Entwicklung potenzieller beziehungsweise anwachsender Krisen, die Auswirkungen auf Baden-Württemberg haben könnten, zu beobachten, sie gemeinsam mit dem fachlich hauptbetroffenen Ressort hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Land

leisten, haben für die Dauer ihrer Hilfeleistung die Rechtsstellung von Helfern des Katastrophenschutzdienstes.

9. Welche Ausbildungen, Schulungen, Fort- und Weiterbildungen finden in Baden-Württemberg statt, um in Krisensituationen verantwortliche Akteure zu schulen und zu unterstützen?

Zu 9.:

Grundsätzlich findet die Aus- und Fortbildung des Katastrophenschutzdienstes in den mitwirkenden Gemeindefeuerwehren und Hilfsorganisationen sowie beim THW statt.

An der Landesfeuerweherschule werden darüber hinaus folgende Lehrgänge mit Katastrophenschutzbezug angeboten:

- ABC Erkundung,
- ABC-Dekontamination-P,
- Betrieb Notfallstation – Organisation,
- Betrieb Notfallstation – Technik,
- drei Lehrgangsarten zur Psychosozialen Notfallversorgung,
- vier Lehrgangsarten zur Stabsarbeit im Verwaltungsstab,
- verschiedene Lehrgänge für die Einsatzleitung mit Führungsgruppen und -stäben und

wechselnde Seminare zu aktuellen Themen des Bevölkerungsschutzes und des Krisenmanagements durch die Akademie für Gefahrenabwehr an der Landesfeuerweherschule.

10. Wie kann eine wohnortnahe Ausbildung der Kräfte von Feuerwehren und im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen sichergestellt werden, welche Kapazitäten und Ausstattungen stehen dafür zur Verfügung und sind diese aus Sicht der Landesregierung ausreichend?

Zu 10.:

Die Aus- und Fortbildung des Katastrophenschutzdienstes in den mitwirkenden Gemeindefeuerwehren und Hilfsorganisationen wird teils in zentralen Einrichtungen, überwiegend aber auf örtlicher Ebene, also wohnortnah, durchgeführt.

An der Landesfeuerweherschule werden die in der Antwort zu Frage I.9 genannten Lehrgänge durchgeführt. Da es sich hier um besondere Lehrgänge handelt, die jede Einsatzkraft in der Regel nur einmal absolviert, erscheint es der Landesregierung sachgerecht, hier auch weitere Anfahrtswege in Kauf zu nehmen.

Die Ausbildungskapazität der Landesfeuerweherschule wird aufgrund der Ergebnisse der „Projektgruppe Bedarf“ bedarfsgerecht ausgebaut. Bereits ab dem Jahr 2023 kann eine deutlich größere Anzahl an Lehrgangsplätzen in den Führungslehrgängen angeboten werden. Damit werden jährlich mindestens 40 000 Lehrgangsteilnehmertage angeboten.

Zudem erarbeitet die Landesfeuerweherschule derzeit Konzepte zur Aus-, Fort- und Weiterbildung durch Einsatz digitaler Lernanwendungen.

Die nach Landesrecht im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen nehmen gemäß § 11 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes (ZSKG) auch die Aufgaben zum Schutz der Bevölkerung vor den besonderen Gefahren und Schäden wahr, die im Verteidigungsfall drohen. Sie werden zu diesem Zweck ergänzend ausgebildet. Das Bundesministerium des Innern legt gemäß

§ 11 Absatz 1 ZSKG Art und Umfang der ergänzenden zivilschutzbezogenen Ausbildung im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden fest. Die ergänzende zivilschutzbezogene Ausbildung findet sowohl auf Standortebene als auch oberhalb der Standortebene an Landesfeuerweherschulen beziehungsweise an den Ausbildungsstätten der Hilfsorganisationen sowie an der Bundesakademie für Bevölkerungsschutz und Zivile Verteidigung statt, der zentralen Bildungseinrichtung der Bundesrepublik Deutschland, für alle Akteure im Katastrophen- und Zivilschutz. Auch hier handelt es sich um besondere Lehrgänge, die teilweise außerhalb Baden-Württembergs stattfinden.

Grundsätzlich hat sich die Ausbildung des Katastrophenschutzdienstes in den Gemeindefeuerwehren und Hilfsorganisationen bewährt. Dort wird, ganz überwiegend ehrenamtlich, eine hervorragende Arbeit geleistet.

11. Welche Maßnahmen der Landesregierung sowie der Landesverwaltung in Baden-Württemberg sind umgesetzt oder geplant, um die Resilienz (technisch, organisatorisch und mental) der Einsatzkräfte der verschiedenen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben zu stärken (bitte differenziert nach Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutzbehörden des Landes und privaten Hilfsorganisationen)?

Zu 11.:

Polizei

Bei der Erfüllung von hoheitlichen Aufgaben sind insbesondere Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte regelmäßig gefahrenreichen Konfliktsituationen ausgesetzt. Derartige Einsatzszenarien erfordern maßgeschneiderte Einsatzkonzepte und Angebote, um die Einsatzkräfte umfassend zu schützen bzw. bei Eingriffsmaßnahmen zu unterstützen. Die Polizei Baden-Württemberg befasst sich bereits seit geraumer Zeit mit dem Phänomen „Gewalt gegen Polizeibeamte“ und entwickelte auf Basis der Analyse verschiedener einschlägiger Untersuchungen zur „Gewalt gegen Polizeibeamte“ sowie unter Beteiligung von Expertinnen und Experten eine breit gefächerte Strategie, das sogenannte „Drei-Säulen-Modell“.

Dieses sieht insbesondere Maßnahmen zur Steigerung von Respekt und Anerkennung (zum Beispiel: bürgerfreundliches, aber bestimmtes und konsequentes Auftreten der Polizei), die Förderung persönlicher Kompetenzen und Verbesserungen innerhalb der Polizeiorganisation (zum Beispiel: Fortbildung, Ausstattungsoptimierung) sowie eine Vernetzung mit anderen Stellen (zum Beispiel: Justiz, Schule) vor. Ein Kernbereich umfasst das professionelle Auftreten und Einschreiten von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten. Die Erlangung der notwendigen Handlungssicherheit nimmt hierbei einen hohen Stellenwert ein. Daher werden unverändert entsprechende Aus- und Fortbildungsmaßnahmen durchgeführt.

In Fällen, in denen durch das polizeiliche Gegenüber Waffen eingesetzt werden, ist die Gefahr, physische oder psychische Verletzungen zu erleiden, besonders hoch. Hier ist ein schnelles und konsequentes Vorgehen gefordert. Insbesondere die Thematik „Angriffe mit Messern“ spielt im polizeilichen Alltag eine zunehmend größer werdende Rolle. Zwar ist das Bewusstsein für die Gefährlichkeit von Angriffen mit Messern und anderen gefährlichen Gegenständen aufgrund der fortwährenden Sensibilisierung in der Aus- und Fortbildung bei allen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten weit verbreitet, dennoch bedarf es fortwährender Maßnahmen in diesem Bereich. Die Polizei Baden-Württemberg hat Anfang dieses Jahres daher die Verhaltensempfehlung „Notabwehr in der Nahdistanz“ veröffentlicht, die nochmals die Gefährlichkeit eines Angriffs mit einem Messer oder einem anderen gefährlichen Gegenstand verdeutlicht und Handlungsalternativen – auch unter Verwendung unterschiedlicher Einsatzmittel – zur Abwehr eines überraschenden Angriffs in der Nahdistanz aufzeigen soll. Die Verhaltensempfehlung ist aufgrund der polizeitaktischen Inhalte als Verschlusssache eingestuft. Im Rahmen der Neugestaltung der Ausbildung zum mittleren Polizeivollzugsdienst wurden zudem die Stundenanteile im Einsatztraining evaluiert und für Beamtinnen und Beamte in Ausbildung erhöht. Auch in der Fortbildung wird die Thema-

tik in verschiedenen Veranstaltungen (beispielsweise Fortbildungen zu Häuslicher Gewalt) aufgegriffen und ausgiebig behandelt.

Die Polizei Baden-Württemberg überprüft ihr Vorgehen, die ihr zur Verfügung stehenden Einsatzmittel sowie ihre Schutzausstattung kontinuierlich und passt diese bei Bedarf an sich ändernde Rahmenbedingungen an. In diesem Kontext soll beispielsweise die abgeschlossene landesweite Einführung von Bodycams einen Beitrag zur nachhaltigen Reduzierung der „Gewalt gegen Polizeibeamte“ leisten. Bodycams können dazu beitragen, eine Verminderung des Aggressionspotenzials in einem frühen Stadium der Konflikteskalation zu erreichen und damit Angriffe auf Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sowie Dritte bereits im Entstehungsprozess zu unterbinden. Im Ergebnis führten die in den letzten Jahren unternommenen umfangreichen Anstrengungen zu einer insgesamt deutlichen Ausstattungsoptimierung, sodass die Polizei Baden-Württemberg im Bundesvergleich sehr gut ausgestattet ist. So konnten beispielsweise zeitnah nach den Gewaltexzessen in der Stuttgarter Innenstadt vom Juni 2020 zusätzliche Einsatzkräfte mit Mehrzweck Einsatzstöcken (Tonfa), die auch auf beengtem Raum zielgerichtet eingesetzt werden können, ausgestattet werden.

Darüber hinaus erfolgte 2018 in Baden-Württemberg die Einführung des neuen § 80a des Landesbeamtengesetzes, wodurch der Dienstherr die Erfüllung von Schmerzensgeldansprüchen gegen Täterinnen und Täter übernehmen kann, sofern von der betroffenen Beamtin oder dem betroffenen Beamten nach einem tätlichen rechtswidrigen Angriff ein entsprechender Vollstreckungstitel erwirkt wurde.

Innerhalb der Polizei des Landes Baden-Württemberg wurde bereits Ende der 1990er-Jahre damit begonnen, eine professionelle Konfliktbearbeitung aufzubauen. Intention war bereits zu diesem Zeitpunkt, Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten vor, während und nach belastenden Situationen und Erlebnissen eine professionelle Hilfestellung zu bieten und damit auch langfristige seelische oder psychosoziale Schädigungen zu vermeiden. Vor dem Hintergrund einer weitergehenden Professionalisierung und Verbesserung der Rahmenbedingungen wurden ein eigenständiger Institutsbereich „Psychosoziales Gesundheitsmanagement“ an der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg eingerichtet und der Grundsatz der Hauptamtlichkeit der Konfliktberaterinnen und Konfliktberater, die zwischenzeitlich als Psychosoziale Beraterinnen bzw. Berater (PSB) bezeichnet werden, bei den Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst eingeführt.

Die Polizei Baden-Württemberg verfügt aktuell bei allen Dienststellen über mindestens eine hauptamtliche PSB oder einen hauptamtlichen PSB sowie nebenamtliche PSB, die vor, während und nach psychischen Belastungssituationen ihren Kolleginnen und Kollegen als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Die PSB stehen rund um die Uhr zur Verfügung und werden bei belastenden Situationen anlassbezogen informiert. Sie kommen direkt an den Ort des Geschehens, nehmen Kontakt mit den Betroffenen auf und leisten, wenn nötig und gewollt, psychische erste Hilfe. In der Folge unterstützen sie bei Bedarf, das Erlebte zu verarbeiten. Sollte dies nicht gelingen, unterstützen die PSB bei der Suche nach und der Vermittlung von passender professioneller Hilfe.

Unter der Federführung der hauptamtlichen PSB sowie teilweise unter Einbeziehung externer Supervisorinnen und Supervisoren oder der Polizeiseelsorge werden präventiv, berufsbegleitend und langfristig, halbtägige, eintägige oder mehrtägige Entlastungsveranstaltungen durchgeführt. Diese richten sich nicht nur an Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, die individuell bereits besondere Belastungen erlebt haben, sondern auch an Angehörige von Zielgruppen, die beispielsweise im Kriminaldauerdienst ständigen Belastungen ausgesetzt sind. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus diesem und vergleichbaren Arbeitsbereichen werden zusätzlich regelmäßige Praxisreflexionen angeboten.

Sowohl in der Ausbildung zum mittleren Polizeivollzugsdienst als auch in der Vorausbildung zum gehobenen Polizeivollzugsdienst sowie im Studium des gehobenen Polizeivollzugsdienstes werden zum Thema psychische Belastungen theoretische und praktische Grundlagen vermittelt.

Der fachtheoretische Unterricht umfasst dabei schwerpunktmäßig die Themenfelder Stressbewältigung, Umgang mit Mobbing und sexueller Belästigung, Umgang mit Angst, Umgang mit Gewalt gegen Polizeibeamte, Umgang mit besonderen Belastungssituationen und Umgang mit akuten Belastungssituationen. Weiterhin erhalten sie Informationen über mögliche Auswirkungen von Angst und lernen verschiedene Bewältigungsstrategien kennen. Bereits vor dem ersten Praktikum werden die Auszubildenden zudem im Rahmen von situativen Handlungstrainings (Rollentrainings) mit verschiedenen Grundsachverhalten, aber auch komplexen (Einsatz-)Szenarien konfrontiert. Neben der Reflektion des einsatztaktischen Vorgehens werden die Übungssequenzen durch besonders geschultes Personal immer auch unter psychologischen Gesichtspunkten betrachtet. Im Studium werden darüber hinaus wesentliche Grundlagen zu psychischen Erkrankungen vermittelt.

Der Institutsbereich „Psychosoziales Gesundheitsmanagement“ der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg bietet in Zusammenhang mit der Thematik „Psychische Belastungssituationen und Konfliktsituationen“ für alle Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten verschiedene Fortbildungsangebote an.

Feuerwehr

Das Land gewährt den Gemeinden Zuwendungen für die Ausrüstung der Gemeindefeuerwehren. Dabei werden auch Projekte zur Erhöhung der Resilienz der Gemeindefeuerwehren gefördert, insbesondere die Beschaffung von Netzersatzanlagen für Feuerwehrhäuser.

Für eine sichere und leistungsfähige Kommunikation aller Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben investiert das Land in den Betrieb und die Weiterentwicklung des Digitalfunknetzes. Zur Gewährleistung der Verfügbarkeit des digitalen Funknetzes, auch im Fall eines länger andauernden Stromausfalls, werden landesweit moderne Netzersatzanlagen installiert.

Das psychosoziale Netzwerk der Feuerwehr bietet Präventions- und Nachsorgeverfahren, die dazu entwickelt wurden, Einsatzkräfte bei der Verarbeitung persönlich belastender Einsatzereignisse zu unterstützen. Psychosoziale Ansprechpartner (Peers), Psychosoziale Fachkräfte und Feuerwehrseelsorger können Ansprechpartner für die Feuerwehrangehörigen sein. Die Kräfte der psychosozialen Notfallvorsorge für Einsatzkräfte (PSNV-E) sind besonders geschult und garantieren in ständiger Zusammenarbeit mit dem PSNV-System eine lückenlose Integration in den Einsatzalltag der Feuerwehren und sind auch im Falle einer komplexen Gefahren- und Schadenslage die Grundlage für eine qualifizierte Einsatznachsorge. Kräfte der PSNV-E sind in aller Regel auf Gemeindeebene oder Landkreisebene eingesetzt.

Katastrophenschutz

Die Katastrophenschutzbehörden treffen Vorkehrungen zur Erhaltung der Durchhaltefähigkeit in Krisensituationen. In den Stabsdienstordnungen sind hierfür die erforderlichen Maßnahmen, zum Beispiel Regelungen zur Ersatzstromversorgung, festgelegt.

Für die mentale Resilienz der Einsatzkräfte ist über alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben hinweg ein Netz der PSNV-E gespannt. Die PSNV-E umfasst die Bereiche Einsatzvorbereitung, Einsatzbegleitung und Einsatznachsorge und ist über generelle Maßnahmen in den Einsatzorganisationen zu implementieren.

Landeszentralstelle Psychosoziale Notfallversorgung

An der Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg ist die Landeszentralstelle Psychosoziale Notfallversorgung Baden-Württemberg als eine dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen nachgeordnete Dienststelle angesiedelt. Sie ist Kompetenzstützpunkt und als Schnittstelle darauf ausgelegt, eine behörden- und organisationsübergreifende Zusammenarbeit, Zusammenführung und Abstimmung aller vorhandenen PSNV-Aktivitäten im Rahmen der Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention im Land zu gewährleisten. Eine ihrer Aufgaben ist die Zusammenführung aller PSNV-Aktivitäten für Betroffene und Einsatzkräfte sowie der Teilnetze auf Landesebene (auch in der langfristigen Nachsorge).

12. Wie werden bezüglich der Vorbereitung auf und des Umgangs mit Krisen Bürgerinnen und Bürger beteiligt bzw. zivilgesellschaftliche und wissenschaftliche Expertinnen und Experten eingebunden?

Zu 12.:

Eine Bürgerbeteiligung zur Vorbereitung auf Krisen ist schwer möglich. Denn gute Bürgerbeteiligung setzt ein konkretes Thema voraus. Abstrakte Erörterungen sind weder für die Bürgerinnen und Bürger noch für Politik und Verwaltung hilfreich.

Ferner kommt hinzu, dass bei Krisen oft sehr schnelles Handeln geboten ist. Dann ist zum Beispiel für eine Dialogische Bürgerbeteiligung gar keine Zeit. Exemplarisch wird auf die Fristen nach dem Gesetz über die Dialogische Bürgerbeteiligung verwiesen (§ 2 Abs. 4 Satz 1 DBG).

Möglich ist es jedoch, Bürgerbeteiligung bei sich verfestigenden Krisen durchzuführen. Dann kann konkret zum Umgang mit den Krisenfolgen gesprochen werden. Verwiesen sei exemplarisch auf das Bürgerforum Corona der Landesregierung von 2021.

In der Krise muss es einen schnellen Weg geben, um mit der Zivilgesellschaft zu sprechen, um ihre lokalen Kenntnisse und Kontakte zu aktivieren. Das gelingt nur, wenn außerhalb von Krisen bereits eine Struktur dafür besteht. Die Landesregierung hat solch eine Struktur aufgebaut. Die Staatsrätin für Zivilgesellschaft und Bürgerbeteiligung hat die Aufgabe, sich um die Zivilgesellschaft zu kümmern. Allerdings ist Zivilgesellschaft per se staatsfern. Eine staatliche Verwaltung von Zivilgesellschaft wäre ein innerer Widerspruch. Deshalb fördert das Land die Allianz für Beteiligung e. V. (AfB e. V.). Die AfB e. V. vernetzt die Zivilgesellschaft in Baden-Württemberg. Ferner gibt es über die AfB e. V. diverse Förderprogramme. Diese sind kleinteilig angelegt. Das entspricht den Strukturen der Zivilgesellschaft, die oft ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z. B. e. V., gGmbH etc.) agiert. Der Koalitionsvertrag der die Landesregierung tragenden Parteien sieht eine stärkere Grundfinanzierung der AfB e. V. und die Beibehaltung der Kleinprojektförderung vor. So kann die Zivilgesellschaft in Baden-Württemberg am besten auf Krisen vorbereitet werden.

Aktuell führt die Staatsrätin für Zivilgesellschaft und Bürgerbeteiligung im Nachgang zum Krisengipfel Gas vom 25. Juli 2022 zahlreiche Gespräche mit der Zivilgesellschaft. Hier zeigt sich, dass der Gesprächskontakt sehr eng ist. Der Auftrag des Corona-Forums Zivilgesellschaft der AfB e. V. wird direkt umgesetzt. Damals forderten Vertreter der Zivilgesellschaft, dass sie gefragt werde, wenn eine neue Krise auftrete. Gegenstand der Gespräche ist es, wie die Zivilgesellschaft das Energiesparen unterstützen kann. Vor allem geht es in den Gesprächen darum, wie die Zivilgesellschaft mit anstehenden Spannungen, Verteilungsdebatten und Gerechtigkeitsfragen wegen einer Gasmangellage umgehen kann.

13. Wie können die im Bevölkerungsschutz bestehenden Strukturen mit den Strukturen der Wirtschaft und der Zivilgesellschaft besser verbunden werden?

Zu 13.:

Das Ehrenamt ist die tragende Säule des Bevölkerungsschutzes. Die Vernetzung mit der Zivilgesellschaft, die Einbindung von Bürgerinnen und Bürgern und deren Partizipation an der staatlichen Aufgabenerfüllung sind grundlegend für den Bevölkerungsschutz in Baden-Württemberg. Die Ehrenamtsförderung und die Nachwuchswerbung sind wichtige Tätigkeitsbereiche des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen. Zur Stärkung des Ehrenamts in Baden-Württemberg wurde im Jahr 2020 das Landeskatastrophenschutzgesetz geändert. Mit dieser Änderung wurde unterhalb des bereits geregelten Katastrophenfalles die sogenannte „außergewöhnliche Einsatzlage“ eingeführt. Seitdem gibt es auch in Fällen dieser außergewöhnlichen Einsatzlage eine Verpflichtung der Arbeitgeber, Arbeitnehmer freizustellen. Die Ehrenamtlichen erhalten dann für ihren Dienst an der Gemeinschaft zum Beispiel Verdienstausfall, Aufwandsersatz oder Schadensersatz. Außerdem erhalten die Organisationen 130 Euro pro Jahr pro Person für Ausbildung und Fortbildung und persönliche Schutzausstattung. Weitere wichtige Elemente der Ehrenamtsförderung und Nachwuchswerbung sind die etablierten Formate wie das Bevölkerungsschutz-Ehrenzeichen oder der jährliche Empfang für Helferinnen und Helfer und deren Familien oder neue Aktivitäten wie die Nachwuchswerbekampagne, zu der auch das stark nachgefragte Bevölkerungsschutz-Mobil gehört, oder die in der Koalition vereinbarte Ehrenamtskarte. Die Zusammenarbeit mit den Arbeitgebern der Ehrenamtlichen ist bereits heute für den Bevölkerungsschutz eine ganz wesentliche Säule des Erfolges. Sichtbares Zeichen ist die Auszeichnung Ehrenamtsfreundlicher Arbeitgeber, die in mehreren Terminen im Jahr durch den Innenminister verliehen wird.

Gerade im Bereich der Nachwuchsförderung zeigt sich, dass die ergriffenen Maßnahmen Wirkung zeigen. So ist die Zahl der jungen Menschen in den Organisationen des Bevölkerungsschutzes auch über die Coronapandemie mit ihren zahlreichen Einschränkungen vielfach gleichgeblieben oder sogar gewachsen. Die Zahl der Mädchen und Jungen in den Jugendfeuerwehren ist in den vergangenen fünf Jahren beispielsweise um 6,4 Prozent gestiegen. Über 32.000 junge Menschen treffen sich bei den Gemeindefeuerwehren zur Aus- und Fortbildung, aber auch zum kameradschaftlichen Austausch. Bemerkenswert ist hierbei, dass der Anteil der Mädchen mit einem Plus von 23 Prozent in den letzten fünf Jahren kontinuierlich wächst.

Einen sinnvollen Ansatz zur weiteren Verbesserung der Verbindung zwischen den Strukturen des Bevölkerungsschutzes sowie der Wirtschaft bietet das Instrument des Integrierten Risikomanagements. Der planvolle Umgang mit Risiken verschiedener Art gehört für viele Behörden, Unternehmen und Einrichtungen längst zum Alltagsgeschäft. Insbesondere größere Betriebe verfügen über ein eigenes systematisches Risikomanagement. Staatliche und kommunale Stellen sowie Behörden und Unternehmen der Privatwirtschaft betreiben dieses mit unterschiedlichem Fokus, jeweils abhängig vom Tätigkeitsfeld, potenziellen Bedrohungslagen und Risiken.

Zu einem bestmöglichen eigenen Risikomanagement bedarf es jedoch vielfach Informationen und Erkenntnissen aus dem Risikomanagement anderer Akteure. Das Integrierte Risikomanagement bietet die Grundlage für einen strukturierten und systematischen Austausch von Informationen, Erkenntnissen oder Ergebnissen mit dem Ziel die Bevölkerung zu schützen. Die Spezifikation „Integriertes Risikomanagement für den Schutz der Bevölkerung“ (DIN SPEC 91390: 2019-12) bietet sinnvolle Empfehlungen und liefert Hilfestellungen und weiterführende Informationen zur Schaffung eines Integrierten Risikomanagements zwischen staatlichen und kommunalen Stellen und Betreibern von KRITIS. Darüber hinaus gibt sie Empfehlungen, in welcher Phase im Prozess des Integrierten Risikomanagements Informationen zwischen den Akteuren ausgetauscht werden sollen.

14. Welche Szenarien müssen aus Sicht der Landesregierung in diesem vorgeannten Zusammenhang regelmäßig geübt werden (Ausfall von KRITIS-Unternehmen, Terroranschläge, etc.)?

Zu 14.:

Die Landesregierung muss sich auf eine Vielzahl möglicher Einsatzszenarien vorbereiten. Hierbei ist es unmöglich, für alle Szenarien regelmäßige Übungen durchzuführen. Dies würde in einer Überlastung des Ehrenamtes, aber auch des Hauptamtes münden. Daher ist es wichtig, auf alle Szenarien gleich anwendbare Aufbau- und Ablauforganisationen vorzubereiten. Diese sind konsequent und ständig zu schulen.

Nur durch regelmäßiges Üben können nämlich vorgeplante Prozesse und Verfahren so erprobt und eingeübt werden, dass diese auch in einer Krise – „unter Stress“ – möglichst fehlerfrei und optimal funktionieren. Das regelmäßige Üben gilt insbesondere für Prozesse und Verfahren, die in Krisenlagen und somit selten zum Einsatz kommen. Nur durch praktisches Üben können Schwächen in bestehenden Prozessen und Verfahren erkannt und beseitigt sowie Abläufe optimiert werden. Aus diesem Grund beteiligt sich die Landesverwaltung regelmäßig an entsprechenden Übungen oder führt diese selbst durch.

Wie in der Antwort zu Frage I.4 dargestellt, hat Baden-Württemberg seit 2004 an verschiedenen Übungen der LÜKEX-Reihe teilgenommen. Im Rahmen der LÜKEX-Reihe werden Szenarien mit besonderer Relevanz für Bund, Länder und KRITIS-Betreiber in den Blick genommen. So wurde in der letzten Übung der LÜKEX-Reihe im Jahr 2018 die Bewältigung einer Gasmangellage in Süddeutschland geübt. Baden-Württemberg war neben Bayern als intensivübendes Land besonders stark involviert. Die LÜKEX 18 ermöglichte allen Beteiligten Einblicke in das Thema „Gasversorgung“ und insbesondere die Bedeutung und die Folgen einer Gasmangellage. So wurde Wissen generiert und Erfahrungen gesammelt, die heute vor dem Hintergrund einer real möglichen Gasmangellage in Deutschland überaus hilfreich sind. Neben der fachlichen Bewältigung einer Gasmangellage lag in Baden-Württemberg ein besonderer Übungsschwerpunkt auf der Krisenkommunikation unter Einbeziehung der sozialen Medien. Ergänzend wurde mit Blick auf mögliche Cyberangriffe die Nutzung von Redundanzkommunikationskanälen bei Ausfall von Telefon- und Datennetzen geübt.

In den vorhergehenden Übungen der LÜKEX-Reihe wurden von Bund und Ländern seit dem Jahr 2004 die folgenden Szenarien in den Blick genommen: Sturmflut an der deutschen Nordseeküste (2015), Biologisches Krisenszenario außergewöhnlicher Art (2013), Bedrohung der Sicherheit der Informationstechnik durch massive Cyber-Attacken (2011), Terroristische Bedrohung mit konventionellen Sprengstoffen, chemischen und radioaktiven Tatmitteln (2009/10), Weltweite Influenza-Pandemie (2007), Terroristische Anschläge im Zusammenhang mit der Fußball-WM 2006 (2005), Winterliche Extremwetterlage mit großflächigem Stromausfall (2004).

Im Fokus der anstehenden LÜKEX 23 stehen die Notfallmechanismen der Cyber-Sicherheitsstrukturen und Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen. Die Ausrichtung auf das Thema „Cybersicherheit“ erfolgte dabei insbesondere auch auf Bestreben des baden-württembergischen Innenministers.

15. Welche Maßnahmen werden seitens des Landes ergriffen, damit in Krisen der Betrieb von Einrichtungen der Daseinsvorsorge mit einem besonderen Schutz- und Fürsorgeauftrag aufrechterhalten werden kann (vgl. Drucksache 17/1816, Abschnitt III Ziffer 2.i)?

Zu 15.:

Einrichtungen der Daseinsvorsorge mit einem besonderen Schutz- und Fürsorgeauftrag im Zuständigkeitsbereich des Kultusministeriums

Die Einrichtungen zur Daseinsvorsorge im Ressortbereich des Kultusministeriums werden je nach spezifischer Krisenlage identifiziert. Erforderliche Maßnahmen werden anlassbezogen umgesetzt. Beispielsweise wurden Schulen und insbesondere Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren oder Schulkindergärten der KoSt KRITIS beim Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und den aktuell eingesetzten Gremien (zum Beispiel: Interministerieller Verwaltungsstab Ukraine und Lenkungsgruppe Ukraine) gemeldet, um dafür Sorge zu tragen, dass sie auch in einer Notfallphase so lange wie möglich durchgehend mit Energie bzw. Wärme versorgt und nicht geschlossen werden müssen.

Einrichtungen der Daseinsvorsorge mit einem besonderen Schutz- und Fürsorgeauftrag im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums

Auch im Geschäftsbereich des Sozialministeriums werden entsprechend der jeweiligen Krisenlagen die betroffenen Einrichtungen der Daseinsvorsorge identifiziert. Die Daseinsvorsorge mit einem besonderen Schutz- und Fürsorgeauftrag umfasst alle von erhöhter Vulnerabilität betroffenen Gruppen. Die Einrichtungen werden über entsprechende Gremien informiert und das weitere Vorgehen besprochen.

Im Rahmen der Coronapandemie waren insbesondere folgende Einrichtungen von der Krisenlage betroffen:

Krankenhäuser

Die Coronapandemie hat gezeigt, dass gerade im Krisenfall die stationäre Krankenhausversorgung zu jedem Zeitpunkt sicherzustellen ist. Die enge Abstimmung mit den Notfall- und Intensivmedizinerinnen und -medizinern ermöglicht eine enge Zusammenarbeit, um eine Überlastung der Krankenhäuser zu verhindern. Beginnende regionale Überlastungen werden früh erkannt und entsprechende Gegenmaßnahmen, wie beispielsweise Verlegungen in weniger belastete Regionen, veranlasst.

Aus dem Dachgremium der AG Corona heraus wurde die Unterarbeitsgruppe (UAG) Notfall im März 2020 für spezifische Themen rund um die Notfallversorgung im Fall eines überlasteten Gesundheitssystems gegründet, um die Versorgung von Patientinnen und Patienten zu sichern.

Pflege und Eingliederungshilfe

Das Land hat bereits im April 2020 aus Anlass der Coronapandemie die Task Force Langzeitpflege und Eingliederungshilfe (TFLE) eingerichtet. In der Task Force sind neben dem Sozialministerium unter anderem die Verbände der Leistungserbringer (Liga der freien Wohlfahrtspflege, Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft, Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste), die Landesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen, die Landesbehindertenbeauftragte, die kommunalen Landesverbände, der Landesseniorenrat, Vertreter der Pflegewissenschaft, der Pflegekassen und von Gesundheitsämtern vertreten. Die Task Force befasst sich mit aktuell und zukünftig notwendigen Schutzmaßnahmen für vulnerable Personengruppen in der Langzeitpflege und Eingliederungshilfe wie auch mit flankierenden Schritten zur (Re-)Normalisie-

zung des täglichen Lebens für die in besonderer Weise durch Schutzmaßnahmen betroffenen Personengruppen.

Die Task Force hat sich in der Coronapandemie als wichtiges Format bewährt, um die Krisenlage multidisziplinär unter Einbeziehung aller relevanten Akteure zu bewerten und praxistaugliche Lösungen zur Bewältigung der vielfältigen Herausforderungen zu finden. Aus Sicht der Landesregierung ist es sinnvoll, für den Bereich der Pflege und Eingliederungshilfe auch bei der Bewältigung künftiger Krisen auf das bewährte Task-Force-Format zurückzugreifen.

Weitere Bereiche, die im Sinne der Daseinsvorsorge auch während einer Krise mit einem besonderen Schutz- und Fürsorgeauftrag aufrechterhalten werden sollten, sind u. a. folgende Einrichtungen:

- Einrichtungen der Suchtprävention und Suchthilfe
- Wohnungslosenhilfe, Schuldnerberatung und andere Angebote/Einrichtungen zur Armutsprävention
- Frauen- und Kinderschutzhäuser
- Kinder- und Jugendhilfe.

16. Wie sind derzeit der Datenaustausch und die krisenbezogene Information über relevante Daten (Dashboards etc.) im Krisenfall seitens der zuständigen Akteure organisiert?

Zu 16.:

Die krisenbezogene Information einschließlich des Datenaustauschs findet in einem Krisenfall regelhaft über die üblichen Kommunikationswege statt. Sobald Verwaltungsstäbe oder Führungsstäbe eingerichtet sind, zeichnen dort die Verwaltungsstabsbereiche 2 „Lage und Dokumentation“ für die verwaltungsinterne Kommunikation zuständig und die Verwaltungsstabsbereiche 3 „Bevölkerungsinformation und Medienarbeit“ – regelhaft die Pressestellen – koordinieren und steuern die externe Kommunikation, insbesondere die Medienarbeit.

Für den Daten- und Informationsaustausch werden grundsätzlich IT-Programme verwendet, die auch in der täglichen Arbeit der Verwaltungen angewendet werden, beispielsweise Office-Anwendungen (insbesondere Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, Präsentationsprogramm und E-Mail-Programm).

So erstellt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen seit Beginn der Coronapandemie im Rahmen der Leitung des Interministeriellen Verwaltungsstabes eine ständig aktualisierte Lageübersicht, die allen im Interministeriellen Verwaltungsstab Mitwirkenden zur Verfügung gestellt wird. Die Landesfeuerwehrschule unterstützt hierbei und erstellt bis heute tagesscharf diese Lageübersichten.

Die Melde- und Übermittlungswege für Informationen zum Infektionsschutz sind über das Infektionsschutzgesetz (IfSG) geregelt. Nach §§ 6 und 7 IfSG besteht eine ärztliche und Labor-Meldepflicht für bestimmte Infektionskrankheiten (unter anderem solche mit pandemischem Potenzial) sowie für den Verdacht einer Erkrankung oder einen Todesfall in Bezug auf eine bedrohliche übertragbare Krankheit, die nicht unter einen anderen Meldepflicht-Tatbestand fällt. Diese Arzt- und Labormeldungen sind an das jeweils zuständige Gesundheitsamt zu richten, das diese nach § 11 IfSG digital an die zuständigen Landesbehörden und an das Robert-Koch Institut übermittelt. Hinweise auf relevante Krankheitshäufungen können sich durch die Ermittlungen der Gesundheitsämter nach § 25 IfSG sowie durch regelmäßige Datenanalysen sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene ergeben. Zusätzlich greift § 12 IfSG bei Ereignissen, die eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite oder schwerwiegende grenzüberschreitende Gesundheitsgefahren darstellen können. Hier informieren die Gesundheitsämter das Landesgesundheitsamt unverzüglich per Fax und telefonisch – notfalls

auch über das Bereitschaftsdiensttelefon des Landesgesundheitsamts – über den Verdacht oder das Auftreten eines solchen Ereignisses.

Die aktuellen Daten zu meldepflichtigen Krankheiten werden vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration wöchentlich auf Kreisebene auf der Homepage des Landesgesundheitsamtes veröffentlicht. In Krisenlagen wie z. B. der aktuellen Coronapandemie werden täglich spezifische Lageberichte mit vertieften Analysen der Meldedaten erstellt, die ebenfalls über die Homepage des Landesgesundheitsamtes verfügbar sind.

Im Hinblick auf die Krankenhausbelegung im Rahmen der Coronapandemie stehen das DIVI-Intensivregister sowie das im Frühjahr 2020 vom Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen angestoßene Steuerungstool „Resource Board“ zur Verfügung. Das Resource-Board stellt sowohl die tagesaktuell zur Verfügung stehenden Intensivbetten sowie insbesondere die invasiven sowie die nicht-invasiven Beatmungskapazitäten als auch die Normalstationsbelegung mit COVID-Patientinnen und -Patienten dar. Dies ermöglicht die gezielte Steuerung und Versorgung von COVID-19-Fällen, zum einen innerhalb Baden-Württembergs über das sogenannte „Clusterkonzept“ und zum anderen für Verlegungen in andere Länder im Rahmen des von Bund und Ländern entwickelten Kleeblattkonzeptes. Die entsprechenden Auslastungsdaten bilden die Grundlage für Versorgungsplanung und -abstimmung beispielsweise innerhalb der Konferenz der Clusterverantwortlichen und der UAG Notfall, die aus dem Dachgremium AG Corona heraus für spezifische Themen rund um die Notfallversorgung im Fall eines überlasteten Gesundheitssystems gegründet wurde, um die Versorgung von Patientinnen und Patienten zu sichern.

In der Gefahrenabwehr und im Krisenmanagement wird bewusst auf die Verwendung von Standardprogrammen Wert gelegt, da diese in der Landesverwaltung bekannt sind und von allen Beschäftigten beherrscht werden. Eine Umstellung auf andere, spezielle Programme im Krisenfall wird nur dort vorgenommen, wo dies zwingend notwendig ist, und dann auch nur von denjenigen Bediensteten, die diese Programme auch in ihrem Tagesgeschäft verwenden und somit problemlos anwenden können.

Eine dieser speziellen Anwendungen ist die webbasierte Elektronische Lagerdarstellung Bevölkerungsschutz (ELD-BS). Die ELD-BS wird zur Sicherstellung des ereignisbezogenen Informationsaustausches zwischen den Katastrophenschutzbehörden auf allen Ebenen seit 2009 verwendet. Die landesweit verfügbare Anwendung dient als einfach zu bedienendes sowie funktional einsetzbares Werkzeug zur Unterstützung der Stabsarbeit für die Bewältigung allgemeiner Einsatzlagen im Katastrophenschutz (Stabsinformationssystem).

In den Jahren 2018 bis 2021 wurde die ELD-BS in Funktionsumfang und Komplexität signifikant erweitert und findet bei den nutzenden Stellen erheblichen Zuspruch. Resultierend aus den Anforderungen des Koalitionsvertrages zum Ausbau eines gut funktionierenden, ressortübergreifenden Krisenmanagements, ist die ELD-BS ein zentraler Baustein der Sicherheitsarchitektur des Landes. Vor dem Hintergrund der Nutzung aller Potenziale der Digitalisierung im Sinne einer digitalen Verwaltung gehören dazu insbesondere der Ausbau des ressort- und behördenübergreifenden Informationsaustausches auf Landesebene und mit dem Bund. Zur Stärkung des ressortübergreifenden Krisenmanagements und der Handlungsfähigkeit im Katastrophenfall wird aktuell das Lagetool der ELD-BS für die Nutzung durch die anderen Ressorts erweitert. Die Nutzung von Teilanwendungen bis auf Gemeindeebene ist in Vorbereitung. Weitere Erweiterungen sind in Planung.

Die Kommunikation mit dem Bund findet derzeit im Krisenmanagement und in der Gefahrenabwehr auf Schiene der Innenressorts mit dem Gemeinsamen Melde- und Lagezentrum des Bundes und der Länder statt. Diese Zusammenarbeit soll zukünftig weiter durch das aktuell neu eingerichtete GeKoB verbessert werden. Das GeKoB hat zum Ziel, die verschiedenen Akteure im Bevölkerungsschutz noch enger zusammenzuführen und den Informationsaustausch untereinander zu

vereinfachen und zu beschleunigen. Das GeKoB wird als Kooperationsplattform partnerschaftlich von Bund und Ländern betrieben und getragen.

Das GeKoB dient in der Alltagsorganisation der Optimierung des risiko-, gefahren- und lagebezogenen Informations- und Koordinationsmanagements zwischen Bund und Ländern für eine gute Krisenprävention, Krisenvorsorge und den Schutz der KRITIS. Bei Krisen und insbesondere bei länderübergreifenden Gefahren- und Schadenslagen kann das GeKoB auf Anforderung der zuständigen Stellen unter anderem Krisenstabsfunktionen und Aufgaben zur Unterstützung des Krisenmanagements von Bund und Ländern übernehmen.

Eine der weiteren Aufgaben des GeKoB ist das horizontale und vertikale Informationsmanagement. Hierzu erstellt das GeKoB unter anderem das wöchentliche Gemeinsame Lagebild Bevölkerungsschutz mit einer Frühwarnfunktion mit Blick auf potenzielle Krisenlagen. Gerade diese Frühwarnfunktion ist, wie in der Antwort auf die Frage I.1 dargestellt, ein entscheidender Erfolgsfaktor im Krisenmanagement. Lagebilder müssen daher im Gegensatz zum Status quo künftig auch in die Zukunft blicken lassen. Prognosen müssen Bestandteil künftiger Lageinformationen sein.

Das Gemeinsame Lagebild Bevölkerungsschutz soll in einer weiteren Ausbaustufe zu einem digitalen Lagebild weiterentwickelt werden. Hierbei sollen auch verfügbare Datenbestände miteinander verknüpft werden. Wissenschaftliche Erkenntnisse sowie KI-Systeme und Simulationsprogramme sollen genutzt werden, um aus der Datenfülle konkrete Erkenntnisse und die Möglichkeit einer strategischen Vorausschau zu gewinnen. Das Ziel eines durchgängigen digitalen Lagebilds ist es, dass das Informationsmanagement zwischen den einzelnen Ebenen medienbruchfrei sichergestellt ist.

17. Welche Maßnahmen sind umgesetzt oder geplant, um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Unterstützung im Krisenfall zu stärken?

Zu 17.:

Krisen kennen keine Grenzen und können ohne Vorwarnung mehrere Länder gleichzeitig treffen. Die Coronapandemie und der Angriffskrieg auf die Ukraine haben dies einmal mehr bestätigt. Der Bevölkerungsschutz kann und muss daher künftig noch mehr als bisher die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in den Blick nehmen.

Vor allem in den Grenzregionen wird die Zusammenarbeit mit den Anrainerstaaten bereits intensiv betrieben. Sie wird in der polizeilichen und nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr als tägliche Praxis gelebt. Dies ist wichtige Voraussetzung, dass bei Großschadenslagen und Krisen die Kommunikation funktioniert und notwendige Informationen frühzeitig und wechselseitig zur Verfügung stehen.

Eine vertiefte Zusammenarbeit findet insbesondere im Rettungsdienst, beim Katastrophenschutz und im Gesundheitswesen statt.

Rettungsdienst

Der rechtliche Rahmen für die gegenseitige Unterstützung der Rettungsdienste ist in der am 3. Dezember 2021 unterzeichneten deutsch-französischen Vereinbarung über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Rettungsdienste enthalten. Mit dieser Vereinbarung wurde eine bereits im März 2009 abgeschlossene Vereinbarung aktualisiert. So wurden die Modalitäten der gegenseitigen Hilfeleistung verständlicher gefasst und der Kreis der auf französischer Seite beteiligten Organisationen insbesondere um den „Service d'incendie et de secours“ (SIS) erweitert. Die Selbstverwaltung im Rettungsdienst und die staatlichen Stellen haben sich zum Ziel gesetzt, die Vernetzung der maßgeblichen Akteure auf beiden Seiten des Rheins voranzubringen. Dies geschieht beispielsweise durch regelmäßige Treffen der deutschen und der französischen Leitstellen.

Unterzeichner auf der deutschen Seite sind die beiden Regierungspräsidien Karlsruhe und Freiburg. Auf der französischen Seite haben neben der Präfektur der Région Grand Est, der Präfektur des Departement Haut-Rhin, dem Service d'Incendie et de Secours Haut-Rhin und dem Service d'Incendie et de Secours Bas-Rhin, der Agence Régional de Santé und der Caisse primaire d'assurance maladie noch weitere acht Akteure im Gesundheitswesen unterzeichnet.

Hervorzuheben ist, dass die Vereinbarung über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Rettungsdienste nicht darauf abzielt, Rettungskräfte der jeweils anderen Seite regelhaft einzubinden. Zielsetzung ist vielmehr nach wie vor, dass jedes Land die Lage selbst bewältigt und nur im Ausnahmefall Unterstützung anfordert. Das Hilfeersuchen setzt keine spezielle Krisenlage voraus. Grenzüberschreitende Einsätze sind vielmehr bereits dann möglich, wenn im ersuchenden Land – beispielsweise wegen eines hohen Einsatzaufkommens – keine Rettungsmittel verfügbar sind.

Katastrophenschutz

Grundlage für die Zusammenarbeit im Europäischen Katastrophenschutzverfahren ist der Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/836 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union. Auf dieser Grundlage und für dieses Verfahren wird derzeit etwa ein baden-württembergisches Modul zur Waldbrandbekämpfung am Boden mit Fahrzeugen aufgebaut.

Auf bundesgesetzlicher Ebene sind folgende Grundlagen zur grenzüberschreitenden Hilfe vorhanden:

- Gesetz zu dem Abkommen vom 3. Februar 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen und Unglücksfällen vom 14. Januar 1980,
- Gesetz zu dem Abkommen vom 23. Dezember 1988 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesrepublik Österreich über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen und Unglücksfällen vom 20. März 1992 und
- Gesetz zu dem Abkommen vom 28. November 1984 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen und Unglücksfällen vom 22. Januar 1987.

Auf Landesebene ermöglichen schon die bisherigen Regelungen des Landeskatastrophenschutzgesetzes einen Einsatz außerhalb des Landes (§ 21 Absatz 4 sowie im Hinblick auf die Kosten § 34 Absatz 4). Diese wurden zum Ende der vergangenen Legislaturperiode geschaffen bzw. präzisiert. Diese Rechtsgrundlage hat sich grundsätzlich bewährt und einen unbürokratischen und schnellen Einsatz ermöglicht und soll auch in der derzeit in der Novellierung befindlichen Fassung des Landeskatastrophenschutzgesetzes Aufnahme finden.

Im Hinblick auf Frankreich bestehen folgende vertragliche Grundlagen:

- Beistandspakt zwischen der Région Grand Est, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und dem Saarland für eine verstärkte grenzüberschreitende Kooperation und Koordination besonders bei Gesundheitskrisen (vom 27. November 2020),
- Rahmenabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich (vom 22. Juli 2005),
- Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Gesundheit der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Gesundheit und Solidarität über die Durchführungsmodalitäten des Rahmenabkommens vom 22. Juli 2005 über die Grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich (vom 9. März 2006),

- Vereinbarung über die Grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bereich der Rettungsdienste Elsass/Baden-Württemberg zwischen dem Präfekten der Region Alsace, dem Präfekten des Bas-Rhin, dem Direktor der Agence Régionale de l'hospitalisation d'Alsace, dem Direktor der Union Régionale des Caisses d'Assurance Maladie d'Alsace sowie den Regierungspräsidien Karlsruhe und Freiburg (vom 10. Februar 2009, aktualisiert am 3. Dezember 2021),
- Vereinbarung zwischen dem Präfekten des Département Bas-Rhin und dem Regierungspräsidenten von Freiburg über die Durchführung des Abkommens vom 3. Februar 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen (vom 12. Juni 1998),
- Vereinbarung zwischen dem Präfekten des Département Bas-Rhin und der Regierungspräsidentin von Karlsruhe über die Durchführung des Abkommens vom 3. Februar 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen (vom 19. Oktober 1999),
- Abkommen zwischen der Präfektin der Verteidigungs- und Sicherheitszone Ost, der Präfektin der Region Grand Est, der Präfektin des Bas-Rhin, dem Präfekten des Haut-Rhin, der Regierungspräsidentin von Freiburg und der Regierungspräsidentin von Karlsruhe über die alltäglichen Hilfeleistungen der Feuerwehren im Grenzgebiet (vom 3. Dezember 2021).

Im Hinblick auf die Schweiz wurde bei einem virtuellen Treffen mit den Schweizer Grenzkantonen und der Landesregierung am 20. November 2020 eine Gemeinsame Erklärung unterzeichnet, die insbesondere betont, dass die gute Zusammenarbeit von Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz weiter vertieft werden soll, etwa im Rahmen gemeinsamer Katastrophenschutzübungen. Die grenzüberschreitenden Partner sprechen sich ferner für eine verstärkte Zusammenarbeit in Gesundheitswesen und Gesundheitswirtschaft aus.

Die oben genannten Abkommen ermöglichen grundsätzlich den Abschluss von Einzelvereinbarungen für die Vorbeugung und Bekämpfung von Gefahren, einen Informationsaustausch, die Durchführung von Tagungen und Übungen und ähnliche Aktivitäten.

Auf dieser Grundlage beruhen auch die Vereinbarungen über die gegenseitige Information bei Gefahren und Schäden, die sich auf das Hoheitsgebiet des Nachbarstaates auswirken können, zwischen dem Regierungspräsidium Freiburg und den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft und zwischen den Regierungspräsidien Karlsruhe und Freiburg und den Präfekten Haut-Rhin und Bas-Rhin.

Ebenso wurden auf dieser Grundlage die Vereinbarungen über den Austausch von Verbindungspersonen zwischen den Regierungspräsidien Karlsruhe und Freiburg und den Präfekturen Haut-Rhin und Bas-Rhin geschlossen.

Ferner ermöglicht das Karlsruher Abkommen von 1996 über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und örtlichen öffentlichen Stellen in Artikel 2 Absatz 2 generell den Abschluss von Vereinbarungen nicht-völkerrechtlichen Charakters für die Gemeinden und Landkreise sowie das Land Baden-Württemberg.

Nach Bewertung der Landesregierung bieten die dargestellten rechtlichen Grundlagen eine solide Grundlage für die Planung und Durchführung einer grenzüberschreitenden Hilfe, die in der gutnachbarschaftlichen Praxis in den Grenzregionen bereits gelebt wird.

Gleichwohl wird der Aspekt der grenzüberschreitenden Hilfe in die Überlegungen bei der Überarbeitung des Landeskatastrophenschutzgesetzes einzubeziehen sein.

Grenzüberschreitende Übungen belegen, dass die Zusammenarbeit grundsätzlich funktioniert. Folgende grenzüberschreitende Übungen und Fortbildungen bzw. konzeptionelle Arbeiten sind aus unserer Sicht besonders nennenswert:

- RegioKat 1993 (Erdbeben) und 2006 (Schiffshavarie auf dem Rhein),
- SEISMO 2012 (Erdbeben),
- DEKON 2015: D-F-CH-Treffen der DEKON-Einheiten im Landkreis Lörrach,
- Trinationaler Blackout-Kongress 2016 in Basel,
- Kongress „Pandemie am Oberrhein – Passende Lösungsansätze für eine Metropolregion“ 2021,
- Förderung Übungsprogramm „Akademie der Risiken“ durch die Oberrheinkonferenz,
- AG Katastrophenhilfe mit fünf Expertengruppen: „Gegenseitiger Wissensaustausch und Sprachverständnis“, „Gefahrenabwehr auf dem Rhein“, „Kommunikationstechnik“, „Führung und Einsatz TRINAT“ und „Übungen“,
- Kommunikationswegeübung BINAT/TRINAT,
- „TERREX 2012“: Übung der zivil-militärischen Zusammenarbeit mit Bundeswehr, Schweizer Armee und Österreichischem Bundesheer in Konstanz-Stadt,
- „AIOLOS 2017“: Internationale Stabsrahmenübung (großräumige Orkan-Lage) mit Teilnahme Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Kanton Thurgau, Landratsamt Konstanz, Regierungspräsidium Freiburg, Kanton Schaffhausen, Polizei, Grenzschutz usw.,
- Gemeinsame Übungen Kernkraftwerke: Mitarbeit Übungskonzept und Teilnahme an den Gesamtnotfallübungen mit der Schweiz sowie Übungen Kernkraftwerk Fessenheim mit Frankreich:
 - Übungen Schweiz seit 2001: INEX 2001, IRIS 2003 Beznau, KRONOS I und II 2005 Leibstadt; 2011 NEMESIS, 2013 ODYSSEUS Leibstadt und Beznau ; 2015 PERIKLES; 2017 RAROS Mühleberg; 2019 STYLOS Beznau, 2022 (in Planung)
 - Übungen Frankreich/Fessenheim: 1999, 2002, 2005, 2008, 2010, 2012 abgesagt wegen Fukushima, 2013, 2018,
- Übung CBRN-Erkunder, zuletzt 2019 in Mulhouse,
- Treffen der Verbindungspersonen bei der NAZ in Bern,
- Übungen Verbindungspersonen bzw. Informationsvereinbarung, zum Beispiel anlässlich der Fortschreibung von Notfallplänen in französischen Seveso-Betrieben in Lauterbourg 2015 und 2019, in Colmar 2019, im März 2021 in Strasbourg sowie im Oktober 2021 in Drusenheim,
- Mitwirkung bei der Erstellung des Konzepts zum grenzüberschreitenden Koordinationsprozess bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen der Internationalen Bodenseekonferenz gemeinsam mit Kolleginnen und Kollegen aus der Schweiz, Österreich und Bayern,
- Grenzüberschreitende großräumige Evakuierungsplanung am Beispiel Deutschland – Schweiz,
- INTERREG-Projekt „Sicherstellung der grenzüberschreitenden Kommunikation im Krisenfall“: grenzüberschreitende Beschaffung von Satellitenkommunikationsanlagen sowie geplante monatliche Kommunikationsübungen auf der Grundlage eines trinationalen Kommunikationskonzeptes unter Federführung des Regierungspräsidiums Karlsruhe,
- Nuklearer Notfallschutz: Deutsch-Schweizerische Kommission und Deutsch-Französische Kommission (jährliche Tagungen),
- Behördengespräche Regierungspräsidium Freiburg mit Präfekturen 68 und 67,

- Grenzüberschreitende Stabsübung „Rhein in Flammen“ 2019 in Breisach,
- Übung PPI zu Seveso-Betrieben, zum Beispiel Colmar und Strasbourg,
- Tierseuchenübung Afrikanische Schweinepest mit Teilnahme Schweizerischer Behördenvertreter 2018.

Nichtsdestotrotz haben die jüngsten Krisenereignisse gezeigt, dass eine weitere Intensivierung der bestehenden Strukturen sinnvoll ist. Daher wurden 2021 von den Grenzpartnern erste Ansätze im Hinblick auf die Einrichtung eines „Trinationalen Kompetenz- und Lagezentrums“ erarbeitet. Man ist sich einig, dass es weiterhin einer engen Verzahnung und Abstimmung in grenzüberschreitenden Krisenlagen bedarf. In welcher genauen Struktur dies geschehen soll, wird das Ergebnis der weiteren Abstimmung und Zusammenarbeit der Partner auf französischer, schweizerischer und deutscher Seite sein.

Gesundheitswesen

Seit Beginn der Covid-19-Pandemie und Inkrafttreten des ersten Lockdowns pflegen Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und das Saarland sowie die Nachbarregion Grand Est, die Präfektur Grand Est und verschiedene Bundesbehörden einen regelmäßigen Austausch zum Pandemiegeschehen. Erörtert wurden in der Anfangsphase beispielsweise Fragen des Grenzübertritts, insbesondere für Pendler, im Bereich der Sorgerechtsausübung und Pflege, Verlegung von Patienten, Gestaltung von Einreise-Verordnungen, Impf- und Testregime im Hinblick auf die Aufrechterhaltung grenzüberschreitend tätiger Arbeitskräfte und Infrastruktur. Die Schaltkonferenzen waren in der Anfangsphase als Koordinierungskreis zur Krisenreaktion und später zunehmend zum Informationsaustausch konzipiert. Inzwischen kommt die Runde ad hoc bei besonderer Zuspitzung der Pandemie oder größeren Entwicklungen in Deutschland oder Frankreich zusammen.

Die Pandemie hat deutlich gezeigt, dass der Oberrhein in sozialer, kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht als gemeinsamer Lebensraum verstanden wird. Dies gilt insbesondere auch für die Inanspruchnahme von gesundheitlichen Dienstleistungen. Verbunden mit den steigenden Anforderungen durch den demografischen und klimatischen Wandel wird es in den kommenden Jahren eine besondere Bedeutung erlangen, sich mit den Fragestellungen einer grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung auseinanderzusetzen.

Dementsprechend gilt es, Strukturen und Projekte, die sich mit der Gesundheitsplanung und Krisenreaktion in der Oberrheinregion befassen, auf Basis der Erfahrungen zu prüfen, zu verstetigen und weiter zu entwickeln, so etwa das Projekt TRISAN, ein trinationales Kompetenzzentrum mit dem Ziel, die Gesundheitskooperation am Oberrhein zu unterstützen.

18. Welche Maßnahmen und Vorhaben gibt es hierzu insbesondere für die Zusammenarbeit innerhalb der Europäischen Union?

Zu 18.:

Zwischen den EU-Mitgliedstaaten besteht seit dem Jahr 2006 eine Krisenkoordinierung, die in den Jahren 2013 und 2018 zur „Integrierten Regelung für die politische Reaktion auf Krisen“ (Integrated Political Crisis Response – IPCR) ausgebaut wurde. Der IPCR-Mechanismus koordiniert die Krisenreaktion der EU zwischen den Mitgliedstaaten, indem unter anderem ein informeller Runder Tisch mit Vertretern der EU-Kommission, der EU-Agenturen, des Europäischen Auswärtigen Dienstes und der EU-Mitgliedstaaten eingerichtet wird, Analyseberichte erstellt werden und über eine Online-Plattform Informationen und Daten ausgetauscht werden. Der Krisenreaktionsmechanismus kann vom Ratsvorsitz oder durch eine Solidaritätsklausel von einem Mitgliedstaat ausgelöst werden. Zuletzt löste der französische Ratsvorsitz den IPCR-Mechanismus am 27. Februar 2022 als Reaktion auf den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine aus.

Zudem besteht seit 2001 das EU-Katastrophenschutzverfahren. Mit dem Katastrophenschutzverfahren werden die Prävention, Vorsorge und Reaktion auf Katastrophen zwischen den EU-Mitgliedstaaten und sechs weiteren teilnehmenden Ländern (Island, Norwegen, Serbien, Nordmazedonien, Montenegro und Türkei) von der EU-Kommission koordiniert. Zudem kann ein Land bei einem Notfall die Unterstützung durch die EU-Kommission und andere Länder anfordern. Auch andere Länder sowie internationale Organisationen wie die UN können das EU-Katastrophenschutzverfahren um Hilfe bitten. Gesteuert wird der europäische Katastrophenschutz vom Zentrum für die Koordination von Notfallmaßnahmen. Mit „rescEU“ hat die EU eine Reserve unter anderem von Löschflugzeugen, Hubschraubern und medizinischer Ausrüstung eingerichtet, die im Notfall in den hilfesuchenden Ländern eingesetzt werden können. Teilnehmende Staaten können zudem nationale Ressourcen für die Notfallreaktion für den Europäischen Katastrophenschutzpool (European Civil Protection Pool, ECPP) bereitstellen.

Wichtig sind mit Blick auf die europäische Zusammenarbeit auch das gegenseitige Kennen und der Wissensaustausch zwischen den Mitgliedstaaten, deren Bevölkerungsschutzsystemen und den zuständigen Personen. Mit dem neu geschaffenen Instrument des „knowledge network“ eröffnet sich im Europäischen Bevölkerungsschutz eine weitere Vernetzungsmöglichkeit. Es gilt, diese zu nutzen und noch mehr zusammenzurücken. Der Austausch der Menschen und das persönliche Kennen gemäß dem Leitsatz „In Krisen Köpfe kennen“ sowie der Austausch von wissenschaftlichen Erkenntnissen und von Informationen über Schadenabläufe und Entwicklungen werden zu einer weiteren Verbesserung der Sicherheit der Menschen sowie zur Stärkung Europas führen.

Im Rahmen der Coronapandemie konnte die EU trotz ihrer nur unterstützenden Zuständigkeit im Gesundheitsbereich wichtige koordinierende Maßnahmen erlassen, beispielsweise Leitlinien für Reisebeschränkungen, Maßnahmen für die Aufrechterhaltung des Warenverkehrs im EU-Binnenmarkt trotz Grenzsicherungen, das europaweite Verknüpfen der nationalen Corona-Warn-Apps und die Einführung des digitalen europäischen Covid-Zertifikats (Impf-, Test-, oder Genesungszertifikat).

Die EU stärkte zudem die Mandate des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten sowie der Europäischen Arzneimittel-Agentur und schuf als Lehre aus der Pandemie eine neue europäische Behörde für Krisenvorsorge und -reaktion in gesundheitlichen Notlagen. Die Behörde soll grenzüberschreitende Gesundheitskrisen verhüten, erkennen und rasch darauf reagieren. Die EU erließ eine neue Verordnung zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren, die unter anderem die Ausarbeitung eines EU-Plans sowie nationaler Pläne zur Bewältigung von Gesundheitskrisen und Pandemien vorsieht.

Ende 2021 schlug die EU-Kommission die Einrichtung eines Europäischen Mechanismus zur Krisenvorsorge und Krisenreaktion im Bereich der Ernährungssicherheit (EFSCM) vor. Mit dem EFSCM soll eine Expertengruppe mit Fachleuten aus den Mitgliedstaaten, Interessensgruppen und Drittländern geschaffen werden, der die Gewährleistung der Ernährungssicherheit in der EU sicherstellen soll.

II. Krisenkommunikation und Logistik

1. Wie kann die Bevölkerung flächendeckend vor möglichen Gefahren gewarnt werden (digital und analog) und welche Aufgaben haben aus Sicht der Landesregierung die Gemeinden, das Land oder der Bund zur Schaffung einer flächendeckenden und funktionierenden Warn-Infrastruktur zu erledigen?

Zu 1.:

Baden-Württemberg setzt zur amtlichen Warnung der Bevölkerung vor Gefahrensituationen seit Oktober 2016 landesweit auf das im gesamten Bundesgebiet verfügbare satellitengestützte Modulare Warnsystem (MoWaS). Über MoWaS

können alle angeschlossenen Warnmittel zeitgleich mit einer Eingabe ausgelöst werden. Warnmeldungen können damit auf möglichst vielen Wegen verbreitet werden, um so einen möglichst großen Teil der Bevölkerung zu erreichen. Derzeit sind an MoWaS die Warn-Apps NINA, KATWARN und BIWAPP, einige regionale Warn-Apps, Rundfunk- und Fernsehanstalten, Zeitungsredaktionen und Onlinedienste, digitale Stadtinformationstafeln und einige Verkehrsunternehmen angeschlossen. Alle Warnmeldungen über MoWaS werden auch auf der vom BBK betriebenen Internetseite www.warung.bund.de veröffentlicht. Derzeit laufen die erforderlichen Arbeiten zur Integration der Warnung über das sogenannte Cell Broadcast. Darüber hinaus sollen zukünftig auch Sirenen an MoWaS angeschlossen werden.

In Baden-Württemberg können alle für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden, auch die kommunale Ebene, MoWaS zur Warnung der Bevölkerung nutzen. Aus Sicht der Landesregierung hat sich die Nutzung von MoWaS zur Warnung der Bevölkerung in den vergangenen Jahren bei einer Vielzahl von Gefahrenlagen im Land bewährt. Alleine im Jahr 2021 wurden von baden-württembergischen Behörden insgesamt 222 Warnmeldungen über MoWaS ausgelöst.

Grundsätzlich obliegt die Warnung der Bevölkerung als Teil der nötigenfalls zu treffenden Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bei einer Schadenlage den Gemeinden in ihrer Eigenschaft als Ortschaftsbehörde. Welche Warnmittel diese neben der Warnmöglichkeit über das MoWaS für die Warnung der Bevölkerung vorhalten und bei einer Gefahrenlage auslösen, entscheiden die Gemeinden in eigener Zuständigkeit auf der Basis ihrer örtlichen Gegebenheiten und des Risikopotenzials im Rahmen ihrer gemeindlichen Alarm- und Einsatzplanung. Gemeinden können neben MoWaS also auch lokale Warnmittel wie Sirenen oder Lautsprecherdurchsagen aus Fahrzeugen einsetzen. Warnungen können auch über Soziale Medien oder Internetauftritte verbreitet werden. Je nach konkreter Gefahrenlage sind vor Ort auch persönliche Ansprachen durch Gemeindebedienstete oder Einsatzkräfte möglich.

Nach Einschätzung des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen haben insbesondere die Hochwasser- und Starkregenereignisse vom Sommer 2021 dazu beigetragen, dass sich die Kommunen im Land noch stärker mit dem Thema Warnung der Bevölkerung auseinandersetzen und in diesem Zusammenhang auch wieder vermehrt auf das kommunale Warnmittel Sirenen setzen. Darüber hinaus hat das Sonderförderprogramm Sirenen des Bundes einen zusätzlichen Anreiz geschaffen, dass sich die Kommunen mit der Neuinstallation oder Ertüchtigung von Sirenenanlagen als Teil der Warninfrastruktur befassen. Es hat sich jedoch gezeigt, dass das Antragsvolumen der Gemeinden und Städte die vom Bund zur Verfügung gestellten Finanzmittel bei weitem überstiegen hat. Auf die detaillierten Ausführungen zum Sirenenförderprogramm des Bundes in den Stellungnahmen zu den Landtagsdrucksachen 17/2017 und 17/2099 wird verwiesen.

Für die Warnung der Bevölkerung bei Katastrophen ist die gemäß §§ 6 und 7 des LKatSG zuständige Katastrophenschutzbehörde verantwortlich. Diese kann, sofern erforderlich, neben der Warnung über MoWaS die Auslösung der kommunal vorgehaltenen Sirenen veranlassen.

Die Aufgaben der Warnung der Bevölkerung vor den besonderen Gefahren eines Verteidigungsfalles werden für den Bund durch das BBK wahrgenommen. In eilbedürftigen Fällen löst der Bund die Warnungen unmittelbar aus. Im Übrigen führen die Länder Warnungen im Auftrag des Bundes aus. Zur Warnung greift der Bund auf die in den Ländern vorhandenen Warnmittel zurück. Soweit diese Warnmittel für Zwecke des Zivilschutzes nicht ausreichen, ergänzt der Bund das Instrumentarium.

Der Krieg in der Ukraine und die damit verbundene Bedrohungslage machen aus Sicht der Landesregierung eine Neubewertung des Zivilschutzes erforderlich. Hierzu zählt auch die Notwendigkeit einer bundesweiten Sireneninfrastruktur zu Zivilschutzzwecken. Sirenen sollten aus Gründen des Zivilschutzes wieder bundesweit aufgebaut werden. Aus Sicht der Landesregierung ist daher, gerade auf-

grund der Erkenntnisse aus dem Krieg in der Ukraine, eine zeitnahe Aufstockung der Fördermittel für die Errichtung von Sirenenanlagen durch den Bund erforderlich.

Bezüglich der Zuständigkeiten für die Warnung vor wetterbezogenen Gefahren in Deutschland wird auf die Stellungnahme unter anderem zu Fragen 2 und 4 der Landtagsdrucksache 17/580 verwiesen.

Die große Herausforderung beim Thema Warnung der Bevölkerung in der heutigen Zeit und vor dem Hintergrund des gesellschaftlichen Wandels besteht darin, in einer heterogenen und stark individualisierten Gesellschaft möglichst viele Menschen in den unterschiedlichen Lebenssituationen (Arbeitsplatz, Freizeit, Familie, während Auto- und Bahnfahrten usw.) und mit unterschiedlichen Lebensgewohnheiten und -entwürfen (nur Radiohörer, Smartphone-Nutzer usw.) mit Warnmeldungen und entsprechenden Informationen und Handlungsempfehlungen zu erreichen. Vor diesem Hintergrund genügt es nicht, nur auf ein Warnmittel wie beispielsweise Sirenen, Apps oder Riodurchsagen als alleiniges Mittel der Wahl zu setzen. Es kommt darauf an, möglichst viele Menschen über verschiedene Kanäle in ihrer jeweiligen Lebenssituation zu erreichen. Genau aus diesem Grund setzt das Land Baden-Württemberg bei der Warnung der Bevölkerung auch auf MoWaS.

Besondere Bedeutung kommt der Einführung von Cell Broadcast zur Warnung der Bevölkerung durch den Bund zu. Der große Nutzen von Cell Broadcast ist, dass alle Menschen, die ein dafür eingerichtetes, empfangsbereites Mobiltelefon haben, als Empfängerin und Empfänger einer Warnmeldung anonym erreicht werden können. Wie oben dargestellt, soll Cell Broadcast als weiterer Warnkanal an MoWaS angeschlossen werden und so den bestehenden Warnmix konsequent weiter ausbauen.

2. Welche Bedeutung kommt nach Auffassung der Landesregierung der Risiko- und Krisenkommunikation zu?

Zu 2.:

Kommunikation ist ein wesentlicher Pfeiler zur Bewältigung einer Krise. Ohne strukturierte Krisenkommunikation kann eine Krisenbewältigung nicht gelingen. Krisenkommunikation ist damit ein integraler Bestandteil des Krisenmanagements.

Krisen und krisenhafte Situationen rufen einen großen Informationsbedarf in der Bevölkerung hervor und verstärken den Wettbewerb der Medien nach möglichst aktuellen und neuen Meldungen. In Krisen ist es deshalb notwendig, Medien und Bevölkerung möglichst schnell, umfassend, wahrheitsgemäß sowie widerspruchsfrei zu informieren. Ansonsten besteht die Gefahr eines Informationsvakuum oder gar einer Verunsicherung der Bevölkerung bis hin zu einem Vertrauensverlust in staatliches Handeln. Im Extremfall können dies andere Akteure nutzen, um die Deutungshoheit in einer Krise zu erlangen.

Ziel einer erfolgreichen Krisenkommunikation muss es sein, dass das Vertrauen der Medien und der Öffentlichkeit in die verantwortlichen Akteure auch in der Krise erhalten bleibt. Krisenkommunikation benötigt daher klare Strukturen und vorbereitete Strategien. Erfolgreiche Krisenkommunikation setzt eine mit den anderen von der Krise betroffenen Behörden und Akteuren abgestimmte Kommunikationslinie voraus. Die einzelnen Akteure sprechen mit einer Stimme für ihre Institutionen und gemeinsam kommunizieren sie mit einer Botschaft.

Häufig wird unter Krisenkommunikation nur die externe Kommunikation mit der Bevölkerung und den Medien verstanden. Übersehen wird dabei, dass eine strukturierte Krisenkommunikation nach innen nicht nur die Grundlage für eine sachlich richtige, fundierte und glaubwürdige Kommunikation nach außen, sondern auch die wesentliche Grundlage für die effiziente Organisation des Krisenmanagements und der Stabsarbeit ist. Die interne Kommunikation in der Krise muss

dazu sowohl stark strukturiert als auch gut mit den Entscheidungsträgern und den verschiedenen Akteuren vernetzt sein. In der akuten Krise ist es notwendig, regelmäßige Abstimmungen vorzunehmen, damit allen relevanten Akteuren frühzeitig belastbare und aussagekräftige Informationen zur Verfügung stehen.

Neben der Kommunikation in einer Krise kommt der Risikokommunikation besondere Bedeutung zu. Eine transparente staatliche Risikokommunikation muss auch verdeutlichen, dass jedes System ein Restrisiko in sich trägt und trotz bestmöglicher Vorbereitungen auf Krisen bei entsprechenden Situationen negative Auswirkungen auf die Gesellschaft nicht auszuschließen sind. Festzustellen ist, dass Krisenvorsorge und die Bereitschaft, sich auch in krisenfreien Zeiten mit möglichen Restrisiken auseinanderzusetzen, gesellschaftlich schwach ausgeprägt waren und sind. Die Risikokommunikation dient dazu, die Gesellschaft entsprechend zu sensibilisieren und sie so auch bei der Stärkung der eigenen Selbsthilfefähigkeit zu unterstützen. Denn es ist unerlässlich, dass auch die Bürgerinnen und Bürger auf Notsituationen vorbereitet sind und sich selbst und anderen helfen können.

3. Welche unterschiedlichen Formate und Wege nutzt die Landesregierung in Abhängigkeit von verschiedenen Krisen, um in Kommunikation mit der Bevölkerung zu treten?

4. Bietet beispielsweise die Digitalisierung Möglichkeiten, neue Wege der Krisenkommunikation zu erschließen?

Zu 3. und 4.:

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 3 und 4 zusammen beantwortet:

Die Digitalisierung und die verstärkte Nutzung von Sozialen Medien verändern unseren Alltag nachhaltig. Sie gehören heute für die meisten Menschen genauso zum Alltag wie Telefon, Radio und Fernseher. Damit haben sich in kurzer Zeit das Kommunikationsverhalten und die Mediennutzung der Bevölkerung gravierend verändert. Dies wirkt sich auch auf die Krisenkommunikation mit Medien und Bevölkerung aus. Soziale Medien ergänzen als zusätzlicher Kanal die Instrumente der Krisenkommunikation. Für die Kommunikation in den Sozialen Medien gelten zwar weiterhin die allgemeinen Grundsätze Offenheit, Transparenz, Glaubwürdigkeit sowie Dialogorientierung. Mit ihren besonderen Charakteristika (Interaktivität, Viralität, Schnelligkeit und Transparenz) unterliegt die Krisenkommunikation in den Sozialen Medien jedoch einem besonderen Bedarf der konzeptionellen Vorbereitung und verbindlichen strategischen Abstimmung der verschiedenen Akteure.

Auch bei Krisen oder Katastrophen können Soziale Medien als Informationsquelle dienen und aktiv zur Informationsgewinnung genutzt werden, zum Beispiel für ein umfassendes Lagebild, da sich Ereignisse nicht nur vor Ort, sondern mehr und mehr auch im Internet und in den sozialen Netzwerken abbilden. Dabei geht es sowohl um das „Abgreifen“ klassischer lagerelevanter Informationen als auch um Erkenntnisse über die Stimmung in der Bevölkerung.

Allerdings kann die Masse an Daten und Informationen im Netz eine Organisation auch schnell überfordern. Notwendig sind daher die Anpassung der Arbeitsprozesse und der Aufbau fester Strukturen zur Beobachtung der Sozialen Netzwerke.

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen erachtet ein VOST als zukunftsweisenden Baustein der Gefahrenabwehr im digitalen Zeitalter und hat daher bereits im September 2018 als erstes Land ein eigenes VOST aufgebaut. Für nähere Informationen zum VOSTbw wird auf die Antwort zu Frage I.6 verwiesen.

Während der Coronapandemie hat die Landesregierung mit dem Chatbot COREY ein neues Instrument zur Krisenkommunikation eingesetzt. Der Chatbot, aufgebaut auf Methoden der künstlichen Intelligenz kombiniert mit menschlicher Intelligenz, beantwortet Fragen der Nutzerinnen und Nutzer zum Corona-Virus und den Corona-Verordnungen.

Der Chatbot ist damit eine Einstiegshilfe zu den unterschiedlichsten Themen rund um Corona, ohne dass die Bürgerinnen und Bürger sich selbst durch die Internetseiten klicken müssen. Zudem ist er eine wertvolle digitale Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die über die Hotline des Landes, per E-Mail oder in den Sozialen Medien Fragen zu Corona beantworten. Der Einsatz von COREY hat sich bewährt. Details zum Chatbot COREY können der Pressemitteilung des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen vom 4. Januar 2021 (<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/17-millionen-fragen-an-chatbot-corey-1/>) entnommen werden.

Der Sonderinformationsdienst der Landesregierung, kurz Kriseninternet, ist ein wichtiges Element der Krisenkommunikationsstrukturen des Landes. Das Kriseninternet kann ressortübergreifend bei Großschadenlagen zur Information der Bevölkerung eingesetzt werden, wenn die Systeme der Ressorts beispielsweise wegen Überlastung durch extrem hohe Zugriffszahlen nicht mehr verfügbar sind. Durch das derzeit genutzte Cloud-System ist das Kriseninternet hochverfügbar und stellt damit eine wichtige Redundanz im Krisenfall dar. Die aktuell genutzte Plattform kann aufgrund der Abkündigung bestimmter Funktionen durch den Anbieter ab dem 1. Januar 2024 nicht mehr weiterbetrieben werden. Darüber hinaus haben sich seit der letzten Neuentwicklung des Kriseninternets im Jahr 2010 neue (technische) Anforderungen ergeben, beispielsweise zur Barrierefreiheit und zur Darstellbarkeit auf mobilen Endgeräten. Eine Neuentwicklung des Systems als Rückfallebene für den Krisenfall ist daher zwingend notwendig. Aus diesem Grund hat das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die Finanzierung der Neuentwicklung für den Haushalt angemeldet.

5. Was sind aus Sicht der Landesregierung die Vor- und Nachteile einer zentralen und dezentralen Lagerung von Schutzmaterial und wie verhält es sich bei in der Haltbarkeit eingeschränkten Verbrauchsgütern?

Zu 5.:

Sowohl zentrale als auch dezentrale Vorhaltungen sind aus Sicht der Landesregierung in einem jeweils spezifischen Anwendungsbereich erforderlich. Die dezentrale Lagerung erfolgt im Katastrophenschutz in erster Linie bei den Fahrzeugen des Katastrophenschutzdienstes, die disloziert im gesamten Land entsprechend der Verwaltungsvorschrift über die Stärke und Gliederung des Katastrophenschutzdienstes untergebracht sind. Diese verfügen über alle nötigen Materialien, die für einen ad-hoc-Einsatz erforderlich sind. Eine zentrale Lagerung ist hingegen erforderlich, um bestimmte Mangelressourcen landesweit vorzuhalten. Soweit möglich, ist eine Wälzung der eingelagerten Güter vorzusehen, die jedoch nicht in jedem Fall möglich ist. Abgelaufenes Lagergut wird ausgesondert und entsorgt.

III. Lehren aus krisenbetroffenen Lagen

- 1. Wie hat sich die Organisation der Krisenvorsorge, der Krisenfrüherkennung und der Krisenbekämpfung im Land aufgrund der Coronapandemie (ggf. auch aufgrund anderer krisenhafter Lagen) verändert?*
- 2. Welche Schlüsse lassen sich aus dem Vergleich von Coronapandemie und Bewältigung der Folgen des Kriegs in der Ukraine für Baden-Württemberg hinsichtlich der Organisation der Krisenvorsorge und Krisenbewältigung im Land ziehen?*

Zu 1. und 2.:

Aufgrund des Sachzusammenhanges werden die Fragen zu 1 und 2 zusammen beantwortet:

Das Krisenmanagement im Land wurde seit dem Jahr 2004 konsequent gemäß der in der Antwort zur Frage I.1 beschriebenen Besonderen Aufbauorganisation durchgeführt und fortentwickelt. Im Mittelpunkt steht bei einem krisenhaften Ereignis die zeitnahe Bildung von Verwaltungsstäben auf allen Verwaltungsebenen und in allen Ressorts. Diese Stabsarbeit wird geschult und neue Erkenntnisse werden hierbei eingebracht. So wurde beispielsweise die beim Staatsministerium unter Leitung des Chefs der Staatskanzlei angegliederte Lenkungsgruppe unterhalb des Ministerrats während des außergewöhnlichen Flüchtlingszustroms im Jahr 2015 aufgrund der bis dahin neuen Erkenntnisse einer über mehrere Monate andauernden krisenhaften Situation erstmalig eingesetzt. Sie hat sich dabei bewährt und wurde nun auch zur Bewältigung des Infektionsgeschehens im Zusammenhang mit dem Coronavirus vom Ministerrat mit Beschluss vom 13. März 2020 als Lenkungsgruppe „SARS-CoV-2 (Coronavirus)“ unter der Leitung des Chefs der Staatskanzlei eingerichtet. Auch im Zusammenhang und aufgrund der Herausforderungen infolge des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine setzte der Ministerrat mit Beschluss vom 8. März 2022 die Lenkungsgruppe „Ukraine“ unter der Leitung des Chefs der Staatskanzlei ein. Die zu der Lenkungsgruppe „Ukraine“ getroffenen Regelungen entsprechen im Wesentlichen denjenigen für die Lenkungsgruppe „SARS-CoV-2 (Coronavirus)“ und legen vor allem auf einen ständigen themenbezogenen Informationsaustausch zwischen allen Ressorts Wert. Die Erkenntnisse zum Krisenmanagement aus der Coronapandemie haben die Aufbauorganisation als geeignete Struktur bestätigt, sodass keine wesentlichen Anpassungen vorgenommen werden mussten.

Nichts ist jedoch so gut, dass es nicht noch besser werden kann. So wird beispielsweise im Koalitionsvertrag ein gut funktionierendes Krisenmanagement als zentraler Baustein der Sicherheitsarchitektur unseres Landes beschrieben. Dazu sollen die bestehenden Strukturen weiter optimiert, ausgebaut und das ressortübergreifende Krisenmanagement des Landes für zukünftige Herausforderungen bestmöglich aufgestellt werden. Hierzu sind auch zukünftig weitere Anstrengungen erforderlich, um die Landesverwaltung sowohl organisatorisch als auch technisch und personell bestmöglich für die Bewältigung zukünftiger Krisen aufzustellen. Über die Bereitstellung gegebenenfalls erforderlicher Mittel entscheidet der Haushaltsgesetzgeber.

Nicht zuletzt der Krieg in der Ukraine rückt auch das Erfordernis weiterer technischer Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Staats- und Regierungsfunktionen in den Fokus. Hierzu zählen neben geeigneten (Redundanz-)Kommunikationsmitteln wie Satellitentelefonie unter anderem auch die Ausstattung von weiteren Landesbehörden mit Netzersatzanlagen, um auch bei einem länger andauernden Stromausfall weiterhin handlungs- und entscheidungsfähig zu sein.

Die Erfahrungen insbesondere aus der Coronapandemie haben deutlich vor Augen geführt, dass die Personalausstattung unserer behördlichen Regelorganisation in erster Linie für die Bewältigung der alltäglichen Aufgaben ausgelegt ist. Aus Sicht der Landesregierung ist eine stärkere Fokussierung auf mögliche Krisensituationen und deren besondere Anforderungen erforderlich. Dies gilt insbesondere

für langanhaltende Krisensituationen, in denen es erforderlich ist, über einen langen Zeitraum durchhaltefähig zu sein bzw. parallel auftretende Krisensituationen bewältigen zu können.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen